Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

22. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 13. Mai 1968	Nummer 2
, J		

Glied Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2011	30. 4. 1968	Vierte Verordnung zur Änderung der Aligemeinen Verwaltungsgebührenordnung	164
45	17. 4. 1968	Verordnung zur Bestimmung der für eine Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 405 des Aktien- gesetzes zuständigen Behörden	16 4
45	17. 4. 1968	Verordnung zur Bestimmung der für eine Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 1 Nr. 3 und 4 des Wirtschaftsstrafgesetzes zuständigen Behörden	164
7113	23. 4. 1968	Zehnte Verördnung zur Ausführung des Gesetzes über den Ladenschluß	165
7831	22. 4. 1968	Fünfte Verordnung zur Änderung der Viehseuchenverordnung zur Ausführung des Viehseuchen-	

2011

Vierte Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung Vom 30. April 1968

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Gesetzes über staatliche Verwaltungsgebühren vom 29. September 1923 (PrGS. NW. S. 6), geändert durch Gesetz vom 10. Juli 1962 (GV. NW. S. 421), wird verordnet:

Artikel I

Der Gebührentarif zur Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVwGebO. NW.) vom 19. Dezember 1961 (GV. NW. S. 380), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 29. März 1966 (GV. NW. S. 214), wird wie folgt geändert:

 Nach Tarifnummer 11 wird folgende Tarifnummer 11a eingefügt:

Lfd. Nr.

Gegenstand

Gebühr DM

11a Bodenverkehr

1. Teilungsgenehmigung (§ 19 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 2, Abs. 3 BBauG)

Bei bebauten Grundstücken ist von dem Verkehrswert des unbebauten Grundstücks auszugehen. Es ist der Verkehrswert des Teiles des Grundstücks zu Grunde zu legen, der grundbuchmäßig abgeschrieben und als selbständiges Grundstück oder als ein Grundstück zusammen mit anderen Grundstücken oder mit Teilen anderer Grundstücke eingetragen werden soll.

2. Genehmigung der Auflassung oder der Einigung über die Bestellung eines Erbbaurechts (§ 19 Abs. 2 Nr. 1 BBauG)

Für die Bestimmung des Verkehrswertes gilt das zu Nummer 1 Gesagte sinngemäß. Ist in einem Vertrag eine Vereinbarung über den Wert des Grundstücks ohne Aufbauten enthalten, so ist dieser Wert maßgebend. Werden Teilung und Auf-lassung oder Einigung über die Bestellung eines Erbbaurechts in demselben Bescheid genehmigt, so wird lediglich die Gebühr nach Nummer 1 erhoben; erfolgt die Genehmigung der Auflassung oder der Einigung über die Genehmigung eines Erbbaurechts hingegen ge-sondert, so beträgt die Ge-bühr, soweit die tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen dieselben sind wie bei der Genehmigung der Teilung

 Erteilung eines Zeugnisses nach § 23 Abs. 2 BBauG 1,5 v. T. des auf volle 1000 aufzurundenden Verkehrswerts des Grundstücks, mindestens 5

1,5 v.T. des auf volle 1000 aufzurundenden Verkehrswerts des Grundstücks, mindestens 5

1/4 der für die Teilungsgenehmigung festgesetzten Gebühr, mindestens jedoch 5

5 bis 100

 Unter Tarifnummer 32 wird Buchstabe a) gestrichen; die Buchstaben b) bis g) werden Buchstaben a) bis f).

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 30. April 1968

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L.S.)

Heinz Kühn

Der Innenminister

Weyer

- GV. NW. 1968 S. 164.

45

Verordnung zur Bestimmung der für eine Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 405 des Aktiengesetzes zuständigen Behörden

Vom 17. April 1968

Auf Grund des § 73 Abs. 1 und § 66 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidzigkeiten vom 25. März 1952 (BGBl. I S. 177) wird verordnet:

6 1

Verwaltungsbehörde im Sinne des § 73 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist, soweit es sich um Zuwiderhandlungen nach § 405 des Aktiengesetzes vom 6. September 1965 (BGBI, I S. 1089) handelt, der Regierungspräsident. Er entscheidet auch über die Abänderung und Aufhebung eines rechtskräftigen, gerichtlich nicht nachgeprüften Bußgeldbescheides (§ 66 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten).

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 17. April 1968

Der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen

Dr. Kassmann

- GV. NW. 1968 S. 164.

45

Verordnung zur Bestimmung der für eine Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 1 Nr. 3 und 4 des Wirtschaftsstrafgesetzes zuständigen Behörden

Vom 17. April 1968

Auf Grund des § 73 Abs. 1 und § 66 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 25. März 1952 (BGBl. I S. 177) wird verordnet:

8 1

Verwaltungsbehörde im Sinne des § 73 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist, soweit es sich um Zuwiderhandlungen nach § 1 Nr. 3 und 4 Wirtschaftsstrafgesetz vom 9. Juli 1954 (BGBl. I S. 175), zuletzt geändert durch die Sicherstellungsgesetze vom 24. August 1965 (BGBl. I S. 920, 927, 938 und 1225), handelt, der Regierungspräsident. Er entscheidet auch über die Abänderung und Aufhebung eines rechtskräftigen, gerichtlich nicht nachgeprüften Bußgeldbescheides (§ 66 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten).

 § 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 17. April 1968

Der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen

Dr. Kassmann

-- GV, NW, 1968 S. 164.

7113

Zehnte Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über den Ladenschluß

Vom 23. April 1968

Auf Grund des § 10 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. November 1960 (BGBl. I S. 845), wird verordnet:

Artikel I

Die Anlage zur Fünften Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über den Ladenschluß vom 16. Mai 1961 (GV. NW. S. 213), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. Juli 1964 (GV. NW. S. 240), wird wie folgt geändert:

1. In Abschnitt A. Buchstabe b) wird der drittletzte Absatz wie folgt gefaßt:

in der Gemeinde Attendorn-Land die Ortsteile Eichen, Ewig, Kraghammer, Neulisternohl und Wörmge,

2. In Abschnitt A. Buchstabe b) werden folgende neue Absätze angefügt:

"Stadt Olpe,

in der Gemeinde Olpe-Land die Ortsfeile Ronnewinkel und Rosenthal.

in der Gemeinde Rhode die Ortsteile Eichhagen (Biggesee), Hitzendumicke, Kessenhammer, Rhode, Sondern (Biggesee) und Stade (Biggesee);"

3. In Abschnitt E. Buchstabe c) wird Absatz 2 wie folgt gefaßt:

"Stadt Neviges

an sechs Sonn- und Feiertagen im Monat Mai, an drei Sonn- und Feiertagen im Monat Juni mit Ausnahme des Tages der Deutschen Einheit, am ersten Sonntag im Monat Juli und beginnend mit dem ersten Sonntag im Monat August an zwölf aufeinanderfolgenden Sonn- und Feiertagen;".

Artikel II

Die Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 23. April 1968

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen

Für den Ministerpräsidenten

Der Innenminister

(L,S.)

Wever

Der Arbeits- und Sozialminister Figgen

__ GV. NW. 1968 S. 165.

7831

Fünfte Verordnung zur Anderung der Viehseuchenverordnung zur Ausführung des Viehseuchengesetzes (VAVG-NW)

Vom 22. April 1968

Auf Grund

- des § 2 Abs. 1 und 3 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (RGBl. S. 519), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 1965 (BGBl. I S. 627), in Ver-bindung mit § 1 der Verordnung über Ermächtigun-gen zum Erlaß von Viehseuchenverordnungen vom 14. Januar 1964 (GV. NW. S. 11), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. November 1965 (GV. NW. S. 324).
- 2. des § 79 Abs. 2 des Viehseuchengesetzes in Verbindung mit den §§ 17 bis 20, 22 bis 24 und 27 des Viehseuchengesetzes, den Ausführungsvorschriften des Bundesrats zum Viehseuchengesetze vom 7. Desember 1911 (PGP) 1912 5 4) mildt mändert durch zember 1911 (RGBl. 1912 S. 4), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. November 1967 (BGBl. I S. 1177), verordnung vom 30. November 1967 (BGBl. I S. 1177), und der Verordnung zur Anderung der Verordnung zum Schutze gegen die Tuberkulose des Rindes vom 30. November 1967 (BGBl. I S. 1179) sowie der Verordnung zur Anderung der Verordnung zum Schutze gegen die Brucellose der Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen vom 30. November 1967 (BGBl. I S. 1181)

wird für das Land Nordrhein-Westfalen verordnet:

Artikel I

Die Viehseuchenverordnung zur Ausführung des Viehseuchengesetzes (VAVG-NW) vom 24. November 1964 (GV. NW. S. 359), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Februar 1967 (GV. NW. S. 25), wird wie folgt geändert:

In § 27 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

"(2a) Fahrzeuge im Sinne von Absatz 2, mit denen Klauentiere zu Vieh- oder Schlachthöfen verbracht wurden, dürfen diese Anlagen erst verlassen, wenn sie nach Absatz 2 gereinigt und desinfiziert worden sind Verkehren die Behrzeuge mehrmels am Tage auf sind. Verkehren die Fahrzeuge mehrmals am Tage auf Vieh- oder Schlachthöfen, so braucht die Reinigung und Desinfektion nur einmal am Tage im Anschluß an die letztausgeführte Hinbeförderung ausgeführt zu werden; dies gilt nicht für Fahrzeuge, mit denen seuchenkranke oder verdächtige Tiere zu Vieh- oder Schlachthöfen verbracht wurden." Schlachthöfen verbracht wurden.

In § 122 wird folgender Absatz 6 angefügt:

- "(6) Absatz 2 findet auf Schweine auch in den Fällen Anwendung, in denen der Ausbruch der Maul- und Klauenseuche auf Viehmärkten oder Viehhöfen (§ 118 Abs. 3) erst nach der Schlachtung dieser Schweine festgestellt wird, sofern nicht nach dem Gutachten des Amtstierarztes eine Verbreitung der Seuche bei unterlassener Maßregelung nicht zu befürchten ist.
- In § 175 wird in Satz 1 der Hinweis "§§ 176 bis 194" durch den Hinweis "§§ 175a bis 194a" ersetzt.
- 4. Nach § 175 wird eingefügt:

"§ 175 a

Im Falle des Ausbruchs oder des Verdachts des Ausbruchs der Schweinepest gilt in den betroffenen Gehöften oder auf den betroffenen Standorten außerhalb der Gehöfte vor der amtstierärztlichen Untersuchung folgendes:

- Schweine sind in ihren Ställen oder sonstigen Standorten abzusondern;
- Ställe oder sonstige Standorte, in denen sich Schweine befinden, dürfen nur von dem Tier-besitzer, seinem Vertreter, den mit der Beauf-sichtigung, Wartung und Pflege der Tiere betrauten Personen und von Tierärzten betreten werden;
- Personen haben sofort nach Verlassen der Ställe oder sonstigen Standorte, in denen sich Schweine befinden, die Hände, die Kleidung und das Schuhwerk zu reinigen und zu desinfizieren;
- 4. Schweine dürfen nicht in das Gehöft oder den sonstigen Standort verbracht werden;

5. von Schweinen stammende Erzeugnisse und Rohstoffe sowie Gegenstände jeglicher Art, insbesondere Dung, Jauche, Futter und Streuvorräte, Stallgerätschaften und Fahrzeuge, die Träger des Ansteckungsstoffes sein können, dürfen aus dem Gehöft oder von dem sonstigen Standort nicht entfernt werden."

5. § 178 erhält folgende Fassung:

Impfungen gegen die Schweinepest sind verboten."

6. Nach § 178 wird eingefügt:

.§ 178a

Der Minister kann in Einzelfällen für wissenschaftliche Versuche Ausnahmen von § 178 zulassen.

§ 178 b

- (1) Der Regierungspräsident kann in Einzelfällen für Tiere in Beständen, die einer besonderen Anstek-kungsgefahr durch den Erreger der europäischen Schweinepest ausgesetzt sind, Ausnahmen von § 178 zulassen, außer in Zuchtbeständen; dabei ist der zu verwendende Impfstoff zu benennen.
- (2) Der Regierungspräsident kann in Ausnahmefällen Impfungen gegen die europäische Schweinepest unter den Voraussetzungen und Anforderungen des Absatzes 1 anordnen.
- 7. In § 179 werden ersetzt
 - a) in Satz 1 die Worte "im Stall" durch die Worte "in ihren Ställen oder sonstigen Standorten",
 - b) in Satz 2 der Hinweis "§§ 180 bis 185" durch den Hinweis "§§ 180 bis 185 a".
- 8. Nach § 182 wird eingefügt:

.§ 182 a

Die Kreisordnungsbehörde kann in Einzelfällen von der Anordnung nach § 182 für ansteckungsverdächtige Schweine absehen, sofern diese Schweine nach § 178 b Abs. 1 geimpft sind oder unverzüglich geimpft werden oder sofern für diese Schweine die Impfung nach § 178 b Abs. 2 angeordnet ist."

Nach § 185 wird eingefügt:

.§ 185 a

- (1) Die Kreisordnungsbehörde kann im Falle des § 182 a nach Entfernung der seuchenkranken und seuchenverdächtigen Schweine und nach anschließender Entseuchung Ausnahmen zulassen
- 1. von § 181 für Schweine, die frühestens 14 Tage und spätestens vier Monate vor der Einfuhr in das Seuchengehöft gegen Schweinepest geimpft worden sind, und
- von § 185 Satz 1 für geimpfte, ansteckungsverdächtige Schweine.
- (2) Die Ausnahmegenehmigungen können frühestens 14 Tage nach Entfernung der Schweine erteilt werden."
- 10. Nach § 188 wird eingefügt:

"§ 188 a

- (1) Die Kreisordnungsbehörde kann im Falle des § 182 a nach Entfernung der seuchenkranken und seuchenverdächtigen Schweine und nach anschließender Entseuchung Ausnahmen von § 188 Abs. 1 Satz 1 für geimpfte, ansteckungsverdächtige Schweine zulassen.
- (2) Die Ausnahmegenehmigungen können frühestens 14 Tage nach Entfernung der Schweine erteilt werden.
- 11. Nach § 194 wird eingefügt:

.§ 194 a

Die Schweinepest gilt im Seuchengehöft außerdem als erloschen und die Schutzmaßregeln entfallen, wenn die seuchenkranken und seuchenverdächtigen Schweine gefallen, getötet oder entfernt und bei den ansteckungsverdächtigen Schweinen, die gegen Schweinepest geimpft sind, innerhalb von fünf Wochen nach der Entsernung der seuchenkranken und seuchenverdächtigen Schweine keine weiteren Erkrankungen festgestellt worden sind und die Schlußdesinfektion vorschriftsmäßig ausgeführt und durch den Amtstierarzt abgenommen ist."

12. § 216 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Für die Bekämpfung der ansteckenden Schweine-lähme gelten die §§ 175a bis 194 mit Ausnahme der §§ 178b, 182a, 185a und 188a sowie mit der Maß-gabe, daß in § 180, § 190 Abs. 1 und § 191 Abs. 2 in der Aufschrift an die Stelle des Wortes "Schweine-pest" die Worte "Ansteckende Schweinelähme" tre-

- 13. In Abschnitt III wird die Nummer 14 mit den §§ 217 bis 228 gestrichen.
- 14. § 243 wird gestrichen.
- 15. § 246 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt: "(2) Bei Verdacht auf Brucellose entfallen die Schutzmaßregeln, wenn die seuchenverdächtigen Tiere des Rinder-, Schweine-, Schaf- oder Ziegen-bestandes entfernt worden sind und bei den verbliebenen Tieren die für die jeweilige Tierart nach Absatz 1 Nr. 2 vorgeschriebenen Untersuchungen mit negativem Ergebnis durchgeführt worden und bei den Tieren Erscheinungen, die den Ausbruch der Brucellose befürchten lassen, nicht festgestellt sind.
 - b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3. In dem neuen Absatz 3 wird der Hinweis "den §§ 232 und 237" durch den Hinweis "§ 232" ersetzt.
- In § 247 Abs. 1 Nr. 4 wird das Wort "Ohrmarken" durch das Wort "Marken" ersetzt.
- 17. § 248 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 Buchstabe b) werden das Komma durch einen Punkt ersetzt und der Nebensatz gestrichen.
 - b) In Nummer 1 wird folgender Satz 2 angefügt: "Die Untersuchung entfällt für Rinder unter 2 Jahren, die nicht zur Zucht vorgesehen sind."
 - c) In Nummer 2 wird folgender Satz 3 angefügt: "Für Rinder, die innerhalb des Dienstbereiches eines Amtstierarztes aus einem anerkannten Bestand unmittelbar in einen anderen anerkannten Bestand verbracht werden, bedarf es keiner amts-tierärztlichen Bescheinigung nach Satz 1, wenn auf andere Weise der Nachweis erbracht werden kann, daß die Rinder aus einem anerkannten Bestand stammen.
- 18. § 249 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 erhält Buchstabe c) folgende Fassung: "c) Rinder aus nicht anerkannten Beständen eingestellt worden sind."
 - b) Es wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt: .(3) Sind Rinder, bei denen Verdacht auf Brucellose vorliegt, nach Feststellung des Verdachts im Bestand unverzüglich aus dem Bestand entfernt worden, so kann an Stelle des Widerrufs das Ruhen der Anerkennung angeordnet werden. Die Anordnung ist aufzuheben, wenn die setzungen des § 246 Abs. 2 erfüllt sind." Voraus-
 - c) Der bisherige Absatz 3 erhält als neuer Absatz 4 folgende Fassung:
 - (4) Der Widerruf oder das Ruhen der Anerkenangeber witherful oder das Ruhen der Anerken-nung kann angeordnet werden, wenn Rinder ohne amtstierätztliche Bescheinigungen nach § 253 ein-gestellt worden sind, ohne daß die Voraussetzun-gen des § 248 Nr. 2 Satz 3 erfüllt sind, oder wenn eine der Vorschriften des § 248 Nr. 2 Satz 2, Nr. 3 oder 4 nicht eingehalten worden ist."
- In § 251 Abs. 1 Satz 1 wird der Hinweis "246 Abs. 1" durch den Hinweis "§ 246 Abs. 1 und 2" ersetzt.

Anlage L

- 20. § 253 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
 - "(1) In der amtstierärztlichen Bescheinigung über die Herkunft eines Rindes aus einem anerkannten Bestand und das Freisein des Rindes von Brucellose müssen angegeben sein:
 - 1. Name und Wohnort des Besitzers,
 - Rasse, Geschlecht, Kennzeichen, Alter und Marke des Rindes.
 - Datum und Ergebnis der letzten Blut- oder Milchuntersuchung des Rindes, außer bei Rindern unter zwei Jahren."
 - b) Es werden folgende neuen Absätze 5 und 6 angefügt:
 - "(5) Die Bescheinigung nach Absatz I ist nach dem Muster der Anlage J auszustellen. Sie kann, falls für das Rind gleichzeitig die Voraussetzungen bezüglich der Tuberkulose vorliegen, auch nach dem Muster der Anlage K ausgestellt werden.
 - [6] Absatz 5 gilt nicht, wenn eine Gesundheitsbescheinigung nach Muster. Nr. 1 der Anlage I der Verordnung über die Binfuhr und die Durchfuhr von Klauentieren, Teilen, Erzeugnissen und Rohstoffen von Klauentieren, von tierischem Dünger sowie Rauhfutter und Stroh vom 3. August 1965 (BGBi. I S. 692), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 10. Juli 1967 (BGBl. I S. 684), vorliegt."
- 21. In § 313 Abs. i Nr. 1 Buchstabe c werden die Worte "im Falle des § 318 Abs. 2 Buchstabe a" gestrichen. Nach den Worten "entfernt worden sind und" werden die Worte "frühestens acht Wochen nach der Entfernung" eingefügt.
- In § 314 Abs. 1 Nr. 3 wird das Wort "Ohrmarken" durch das Wort "Marken" ersetzt.
- 23. § 315 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 wird folgender Satz 3 angefügt: "Der Regierungspräsident kann den Abstand der Untersuchungen auf drei Jahre festsetzen."
 - b) In Nummer 2 wird folgender Satz 3 angefügt: "Für Rinder, die innerhalb des Dienstbereiches eines Amtstierarztes aus einem anerkannten Bestand unmittelbar in einen anderen anerkannten Bestand verbracht werden, bedarf es keiner amtstierärztlichen Bescheinigung nach Satz 1, wenn auf andere Weise der Nachweis erbracht werden kann, daß die Rinder aus einem anerkannten Bestand stammen."
- 24. § 318 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 erhält Buchstabe c) folgende Fassung:
 - "c) Rinder aus nicht anerkannten Beständen eingestellt worden sind."

- b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
 - "(4) Der Widerruf oder das Ruhen der Anerkennung kann angeordnet werden, wenn Rinder ohne amtstierärztliche Bescheinigungen nach § 320 eingestellt worden sind, ohne daß die Voraussetzungen des § 315 Nr. 2 Satz 3 erfüllt sind, oder wenn eine der Vorschriften des § 305, des § 315 Nr. 2 Satz 2, Nr. 3 oder 4, oder der §§ 316 oder 317 nicht eingehalten worden ist."
- 25. § 320 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
 - "(1) In der amtstierärztlichen Bescheinigung über die Herkunft eines Rindes aus einem anerkannten Bestand und das Freisein des Rindes von Tuberkulose müssen angegeben sein:
 - 1. Name und Wohnort des Besitzers,
 - Rasse, Geschlecht, Kennzeichen, Alter und Marke des Rindes,
 - Datum und Ergebnis der letzten Tuberkulinprobe bei dem Rind, außer bei Rindern unter zwei Jahren."
 - b) Es werden folgende neuen Absätze 4 und 5 angefügt:
 - "(4) Die Bescheinigung nach Absatz 1 ist nach dem Muster der Anlage L auszustellen. Sie kann, falls für das Rind gleichzeitig die Voraussetzungen bezüglich der Brucellose vorliegen, auch nach dem Muster der Anlage K ausgestellt werden.
 - (5) Absatz 4 gilt nicht, wenn eine Gesundheitsbescheinigung nach Muster Nr. 1 der Anlage I der Verordnung über die Einfuhr und die Durchfuhr von Klauentieren, Teilen, Erzeugnissen und Rohstoffen von Klauentieren, von tierischem Dünger sowie Rauhfutter und Stroh vom 3. August 1965 (BGBl. I S. 692), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 10. Juli 1967 (BGBl. I S. 684), vorliegt.
- 26. In § 391 wird folgender Satz 2 angefügt:

"Soweit Vorschriften nicht erlassen sind, können die Regierungspräsidenten im Einzelfall die in den §§ 16 bis 30 und 78 des Viehseuchengesetzes vorgesehenen Maßregeln auch verfügen, wenn Art oder Umfang einer Seuchengefahr dies erfordern."

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit Ausnahme von Artikel I Nummer 20 Buchstabe b) und Nummer 25 Buchstabe b) am 5. Mai 1968 in Kraft; Artikel I Nummer 20 Buchstabe b) und Nummer 25 Buchstabe b) tritt am 1. Juli 1968 in Kraft.

Düsseldorf, den 22. April 1968

Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen

Deneke

.lage J

rlage K

Anlage J (zu § 253 Abs. 5 Satz 1)

Amtstierärztliche Bescheinigung 1)

Das — die — nachstehend bezeichnete(n) Rind(er)	
Nummer der Marke	Geschlecht
Rasse	Alter
Kennzeichen	
stammt — stammen — aus dem	
AMTLICH ANERKANNTEN BRUCELLOSEFREIEN BESTAND	
des/der	durch die die Herkunft des Tieres — der Tiere — nathweisbar ist)
KreisLane	i
Das Rind — die Rinder — ist — sind letztmalig am	
mittels Blut-/Milchuntersuchung) mit negativem Ergebnis unte	ersucht worden. ²)
Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit 4 Wochen nach der	n Tage der Ausstellung.*)
den	
	(Der beamtete Tierarzt)

(Siegel)

¹) Für Rinder, die aus demselben Herkunftsbestand stammen und gemeinsam in einen anderen enerkannten Bestand verbracht werden, können Sammelbescheinigungen ausgestellt werden.

²) Die Bescheinigung wird vor Ablauf der Geltungsdeuer ungültig, wenn das — die — Tier(e) mit Rindern aus nicht amtlich anerkannten brucellosefreien Beständen in Berührung gekommen ist — sind.

²] Diese Angabe ist nur für mehr als zwei Jahre alte Rinder erforderlich.

⁴⁾ Nichtzutreffendes streichen.

Anlage K (zu § 253 Abs. 5 Satz 2 und zu § 320 Abs. 4 Satz 1)

Amtstierärztliche Bescheinigung 1)

Das die nachstehend bezeichnete(n) Rind(er)				
Nummer der Marke	. Geschlecht			
Rasse	. Alter			
Kennzeichen				
stammt — stammen — aus dem				
AMTLICH ANERKANNTEN BRUCELLOSEFREIEN BESTAND				
AMTLICH ANERKANNTEN TUBERKULOSEFREIEN BESTAND				
des/der				
KreisLane	i			
Das Rind — die Rinder — ist — sind letztmalig am mittels Blut-/Milchuntersuchung) mit negativem Ergebnis untersucht worden. 5)				
Das Rind — die Rinder — ist — sind letztmalig am				
mit negativem Ergebnis tuberkulinisiert worden. 3)				
Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit 4 Wochen nach dem Tage der Ausstellung. 2)				
den	(Der beamtete Tierarzt)			

(Siegel)

 ¹) Für Rinder, die aus demselben Herkunftsbestand stammen und gemeinsam in einen anderen anerkannten Bestand verbracht werden, können Sammelbescheinigungen ausgestellt werden.
 ²) Die Bescheinigung wird vor Ablauf der Geltungsdauer ungültig, wenn das — die — Tier(e) mit Rindern aus nicht amtlich anerkannten brucellosefreien — tuberkulosefreien Beständen in Berührung gekommen ist — sind.

^{*)} Diese Angabe ist nur für mehr als zwei Jahre alte Rinder erforderlich.

⁴⁾ Nichtzutreffendes streichen.

Anlage L (zu § 320 Abs. 4 Satz 1)

- Amtstierärztliche Bescheinigung ()

Das — die — nachstehend bezeichnete(n) Rind(er)	
Nummer der Marke	geleg seege. . Geschiecht
Rasse	. Alter
Kennzeichen	
stammt — stammen — aus dem	
AMTLICH ANERKANNTEN TUBERKULOSEFREIEN BESTAND	
des/der [Name, Vorname und Wohnort des Besitzers oder andere Angaben, o	ningh dia dia Usahuati da Tiran
Kreis Land	
Das Rind — die Rinder — ist — sind letztmalig am	
mit negativem Ergebnis tuberkulinisiert worden. 3)	
Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit 4 Wochen nach den	1 Tage der Ausstellung. 2)
den	1 - 1 - 1 - 1 - 1 - 1 - 1 - 1 - 1 - 1 -
, den	(Der beamteie Tierarzt)
(Siegel)	

-- GV. NW. 1968 S. 165.

Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 oder auf das Girokonto 35415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht,

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf, Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf, Bezug der Ausgabe A (zweiseltiger Druck) und B (einsettiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseltig bedruckt geliefert, Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 5.60 DM, Ausgabe B 7,70 DM.

Die genannten Preise enthalten 5 % Mehrwertsteuer.

^{1]} Für Rinder, die aus demselben Herkunftsbestand stammen und gemeinsam in einen anderen anerkannten Bestand verbracht werden, können Sammelbescheinigungen ausgestellt werden.

³⁾ Die Bescheinigung wird vor Ablauf der Geltungsdauer ungültig, wenn das — die — Tier(e) mit Rindern aus nicht amtlich anerkannten tuberkulosefreien Beständen in Berührung gekommen ist — sind.

²⁾ Diese Angabe ist nur für mehr als zwei Jahre alte Rinder erforderlich.